

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 24. November 2014ⁱ

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1417 / Nr. 178)

zuletzt geändert durch Artikel III der vierten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026
(Verköndungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:ⁱⁱ

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Besondere Zugangsvoraussetzungenⁱⁱⁱ**

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums das Kleine Latein nachweisen.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums solche Kenntnisse des biblischen Hebräisch und des Koiné-Griechisch nachweisen, die zur selbstständigen Übersetzung und grammatischen Kommentierung alt- und neutestamentlicher Texte befähigen. Bei Nichtvorliegen eines Hebraicums oder Graecums werden diese Kenntnisse durch das Bestehen einer entsprechenden Prüfung am Institut für Katholische Theologie der UDE oder an einer anderen theologischen Lehrstätte nachgewiesen.

**§ 3
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Folgende Modulziele müssen erreicht werden:

Modul 1	In didaktischer Konzentration theologische Inhalte fachwissenschaftlich vertiefen und transferieren
Modul 2	Fachdidaktische Grundlagen in praktischer Auseinandersetzung reflektieren sowie in Prozessen der Unterrichtsforschung aktualisieren und ausbauen

Modul 3	Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrung fachwissenschaftliche Erkenntnisse aus biblischer und historischer Perspektive fundieren
Modul 4	Eine begrenzte theologische Fragestellung auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung ausarbeiten
Praxismodul	Fachliche und didaktische Konzepte handlungsorientiert umsetzen

§ 4

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten^{iv}

(1) Der Studienverlauf erfolgt, wie er im Studienplan (Anlage) dargestellt ist.

(2) Im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Seminar
- Praktikum
- Projekt
- Exkursion
- Tutorium
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigen-)aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Praktika eignen sich dazu, Einblicke in die berufspraktische Anwendung fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden zu gewinnen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte stellen eine Möglichkeit dar, in kleinen Projektgruppen wissenschaftliche Fragestellungen relativ selbstständig zu bearbeiten.

Exkursionen ermöglichen die Einbettung von Lerninhalten in das Erleben von lokalen Entstehungskontexten. Sie sind nicht obligatorisch und werden in unregelmäßiger Folge als Bereicherung des Lehrangebotes durchgeführt.

Tutorien dienen der übenden Festigung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf deren wissenschaftliche Bewährung.

Das Selbststudium der Studierenden dient dem Erwerb und der Vertiefung von Fähigkeiten der Informationsrecherche und Texthermeneutik, die für ein geisteswissenschaftliches Fach von zentraler Bedeutung sind. Das Selbststudium wird gestützt durch die Angebote von Tutorium, theologischer Werkstatt, Mentoring sowie Gruppen- und Einzelbetreuung.

(3) Der Studienverlauf aller Studierenden wird durch deren regelmäßige Kontakte zu den Dozierenden des Instituts Katholische Theologie begleitet und unterstützt. Möglichkeiten zum studiumsorientierten Erfahrungsaustausch werden zudem durch die Einrichtung von Tutorien eröffnet.

§ 5^v

Lehr- und Prüfungssprache

Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher Sprache durchgeführt. Modulprüfungen werden in deutscher Sprache erbracht.

§ 6

Prüfungsausschuss^{vi}

Für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschule übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge für das Lehramt der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen^{vii, viii}

Folgende Prüfungsleistungen sind im Fach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang zu erbringen:

Modul 1	Schriftliche Hausarbeit in der Systematischen oder Biblischen Theologie mit einer Länge von mindestens 35.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen), in der die fachwissenschaftlichen Gehalte unterrichtlicher Zielplanung an einem exemplarischen Thema wissenschaftlich entwickelt und begründet werden
Modul 2	Präsentation einer Unterrichtseinheit oder eines religionspädagogischen Forschungsprojekts, in der die didaktische bzw. forschungspraktische Planungs- und Operationalisierungsfähigkeit gezeigt wird
Modul 3	Disputation in der Biblischen oder Systematischen Theologie zur Demonstration fachwissenschaftlicher Kenntnis und Argumentationsfähigkeit ^{ix}
Modul Praxissemester	Portfolio, in dem fachliche und didaktische Konzepte in unterrichtspraktischer Durchführung Anwendung finden

Darüber hinaus sind die im Studienplan kenntlich gemachten Studienleistungen zu erbringen. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben

**§ 8
Masterarbeit**

Sofern die Masterarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre absolviert wird, soll sie die Fähigkeit der Kandidatin / des Kandidaten erweisen, eine begrenzte theologische Fragestellung aus einem frei zu wählenden theologischen Schwerpunkt (biblischer Schwerpunkt, historischer Schwerpunkt, systematischer Schwerpunkt oder religionspädagogischer Schwerpunkt) auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung angemessen zu behandeln. Diese Arbeit kann eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Schwerpunktsetzung verfolgen. Es sind folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- eine Fragestellung strukturieren
- Teilfragen konturieren
- Informationen recherchieren
- Informationsquellen wissenschaftlich korrekt nachweisen
- wissenschaftliche Positionen diskutieren
- eigene Hypothesen entwickeln
- eine systematische Darstellung verfassen.

**§ 9
Wiederholungen von Prüfungsleistungen**

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen entspricht den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung und ist dort in § 21 geregelt.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 07.08.2014.

Duisburg und Essen, den 24. November 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Anlage ^x												
Studienplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen												
Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstal- tungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung in- nerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstal- tung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studien- leistung	Prü- fungs- leistung
Modul 1: Fach- wissenschaftliche Vorausset- zungen didakti- scher Prozesse erschließen	1/1 (P)	9	1	Didaktische Konzepte alttes- tamentlicher oder neutesta- mentlicher Themen verstehen und für den Unterricht er- schließen lernen ¹	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	Schriftli- che Hausar- beit von ca. 35.000 Zeichen ³
			1	Methoden und Befunde religi- onspädagogischer Forschung	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	
			1	Systematisch-theologische In- halte partizipationsoffen ver- mitteln	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	
Modul 2: Religi- onsunterricht zwischen For- schung und Pra- xis gestalten	1/1 (P)	11	1	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	1/1 (P)	3	2 (I)	Seminar	2	keine		Präsen- tation einer Unter- richtsein- heit oder eines
			2	Nachbereitungsseminar zum Praxissemester	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine		
			3	Didaktische Konzepte des Re- ligionsunterrichts	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	Studien- leistung	

											gem. MHB	For- schungs- projektes von 20 Min.
			3	Religionspädagogische Praxis und systematische Forschung	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine		
Praxissemester: Im Praxissemester ist in den beiden Fächern oder in einem der Fächer und dem Bereich Bildungswissenschaften eine Veranstaltung zu wählen, in der zugleich ein Studienprojekt durchgeführt wird. In dem Studienbereich, in dem kein Studienprojekt durchgeführt wird, ist eine Begleitveranstaltung ohne Studienprojekt zu wählen.												
Modul Praxisse- mester: Schule und Unterricht forschend ver- stehen	1/1 (P)	25 (2 od. 5)	2	Begleitveranstaltung zum Pra- xissemester mit Studienpro- jekt	1/2 (WP)	5		Seminar	2	keine		Portfolio (8-10 Sei- ten)
				oder								
				Begleitveranstaltung zum Pra- xissemester ohne Studienpro- jekt	1/2 (WP)	2		Seminar	2	keine		keine
Modul 3: Theolo- gie im Dialog mit anderen Welt- sichten, Religio- nen und Konfes- sionen verste- hen	1/1 (P)	6	3	Alttestamentliche / Neutesta- mentliche Theologie im Dialog mit anderen Weltansichten oder Religionen verstehen ¹	1/2 (WP)	3		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	Disputa- tion von 20 Min. ³
			3	Theologische Standpunkte im Spannungsfeld der christlichen Konfessionen begründen (his- torisch / systematisch) ²	1/2 (WP)	3		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	
Begleitmodul zur Masterarbeit: Professionelles Handeln wissen- schaftsbasiert weiterentwi- ckeln	1/1 (P)	9 (3)	4	Eigenständiges wissenschaftli- ches Arbeiten in den theologi- schen Disziplinen	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine		keine

Masterarbeit: Die Masterarbeit kann im Bereich Bildungswissenschaften oder in einem der gewählten Unterrichtsfächer abgelegt werden.						
Masterarbeit	WP	20	4	Masterarbeit	Erfolgreich absolviertes Praxissemester und weitere 35 Credits	Masterarbeit

¹ Die Lehrveranstaltung kann wahlweise im Alten oder Neuen Testament belegt werden.

² Die Lehrveranstaltung kann wahlweise in der Historischen oder Systematischen Theologie belegt werden.

³ Wenn die Prüfung im Modul 1 in der Biblischen Theologie absolviert wird, muss die Prüfung im Modul 3 in der Systematischen oder Historischen Theologie absolviert werden.
Wenn die Prüfung im Modul 1 in der Systematischen Theologie absolviert wird, muss die Prüfung im Modul 3 in der Biblischen Theologie absolviert werden.

-
- ⁱ Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- ⁱⁱ In der Inhaltsübersicht wird bei § 7 das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Prüfungs- und Studienleistungen“ durch Artikel III der vierten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 79), in Kraft getreten am 08.07.2026
- ⁱⁱⁱ In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Latinum“ durch den Wortlaut „Kleine Latinum“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 26.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 909 / Nr. 128), in Kraft getreten am 27.08.2021
- ^{iv} § 4 Abs. 1 Wortlaut ersetzt und Abs. 4 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- ^v § 5 Satz 2 wird neu gefasst durch Artikel III der vierten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 79), in Kraft getreten am 08.07.2026
- ^{vi} § 6 Ziffer ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- ^{vii} § 7 Tabelle neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 867 / Nr. 144), in Kraft getreten am 07.11.2016
- ^{viii} § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Prüfungs- und Studienleistungen“.
 - b) In der tabellarischen Übersicht in Satz 1 wird bei Modul 1 nach dem Wortlaut „in der Systematischen“ der Wortlaut „oder Biblischen“ eingefügt. Des Weiteren wird bei Modul 3 nach dem Wortlaut „in der Biblischen“ der Wortlaut „oder Systematischen“ eingefügt.
 - c) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt, geändert durch Artikel III der vierten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 79), in Kraft getreten am 08.07.2026
- ^{ix} § 7, Zeile Modul 4 mitsamt Wortlaut gestrichen durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 515 / Nr. 108), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ^x Die Anlage Studienplan wird durch neue Fassung ersetzt durch Artikel III der vierten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 79), in Kraft getreten am 08.07.2026